

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 033-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.90

Eingereicht am: 21.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Mühlheim (Bern, glp) (Sprecher/in)

Müller (Langenthal, SP)
Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)
Studer (Niederscherli, SVP)
Zumstein (Bützberg, FDP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Streit-Stettler (Bern, EVP)



Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:

Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Massnahmen zu ergreifen, damit dem Subsidiaritätsprinzip der Sozialhilfe stärker nachgelebt wird und arbeitslose Personen ohne Arbeitsmotivation vermehrt dem zweiten Arbeitsmarkt zugeführt werden
2. das bestehende Bonus-Malus-Konzept um ein weiteres Kriterium «Konsequente Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der individuellen Sozialhilfe» zu erweitern

Begründung:

Es zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass beispielsweise in der Suchthilfe Drogenabhängige ohne Arbeitsmotivation, trotz vorhandener Arbeitsplätze im zweiten Arbeitsmarkt, von den Sozialdiensten nicht nach dem Prinzip der Subsidiarität zu einer verbindlichen Arbeitsaufnahme ver-

pflichtet werden. Trotz der Arbeitsverweigerung werden sie höchstens mit einer Kürzung sanktioniert, die für sie nicht sehr einschneidend ist. Mit einer konsequenteren Anwendung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 9 SHG könnte aber der mögliche Lohn, den sie bei Arbeitsaufnahme im zweiten Arbeitsmarkt erzielen würden, vollumfänglich an die Sozialhilfe angerechnet werden. Das hätte zur Folge, dass unter den neuen engeren finanziellen Rahmenbedingungen vermehrt Suchtmittelabhängige eine Arbeit aufnehmen würden. Damit würde einer der wesentlichsten Aspekte für eine Stabilisierung des Klienten, eine geregelte Tagesstruktur, erreicht. Leider wird diese rechtlich mögliche Praxis von den Sozialdiensten sehr unterschiedlich gehandhabt. Neben den bestehenden starren Kriterien zur Bewertung des Bonus/Malus ist es deshalb sinnvoll, die Sozialdienste auch nach der konsequenten Umsetzung dieses gesetzlich vorgeschriebenen Subsidiaritätsprinzips zu bewerten.